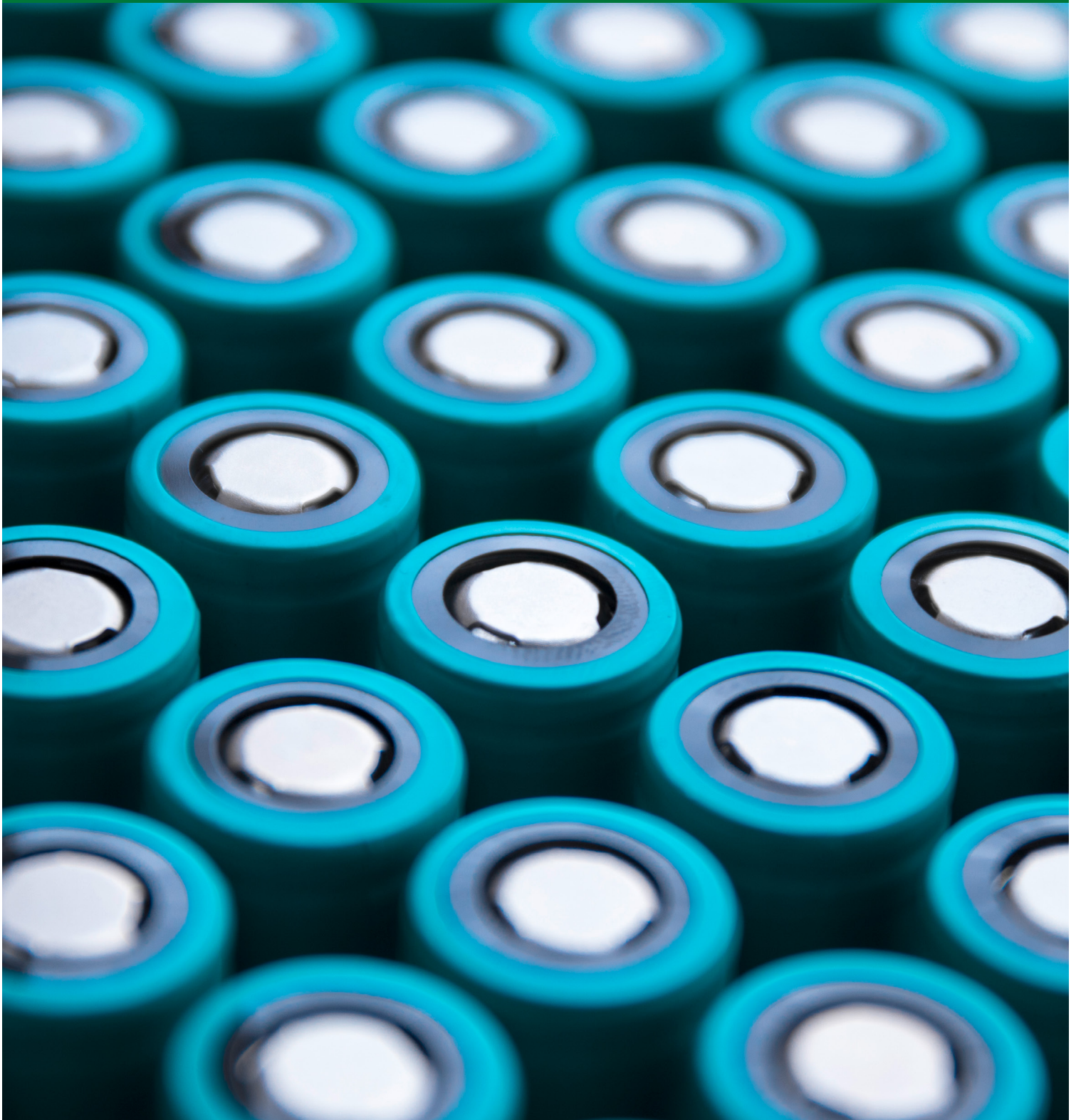


**Die neue Batterieverordnung –
Ein Überblick für Hersteller, Händler,
Zulieferer und Einführer**



Am 17. August 2023 trat die neue EU-Batterieverordnung („**Batt-VO**“) in Kraft, die ab dem 18. Februar 2024 unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten der EU entfalten wird. Sie ersetzt damit die bisherige Europäische Batterierichtlinie 2006/66/EG und ist einer der Eckpfeiler des sog. European Green Deals¹ und soll die Kreislaufwirtschaft, Ressourcennutzung und -effizienz sowie den Lebenszyklus von Batterien bezüglich Klimaneutralität und Umweltschutz verbessern. So sollen mit der neuen Batt-VO – unter Berücksichtigung unter anderem des CO₂-Fußabdrucks der Batterieerzeugung, der ethischen Beschaffung von Rohstoffen und der Versorgungssicherheit sowie unter Erleichterung der Wiederverwendung, der Umnutzung und des Recyclings – negative Umweltauswirkungen von Batterien vermieden und verringert sowie eine sicherere und nachhaltige Wertschöpfungskette für alle Batterien gewährleistet werden.

Die Batt-VO hat erhebliche Auswirkungen auf Wirtschaftsakteure, die Batterien in den Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, indem sie bestimmte Nachhaltigkeits-, Sorgfalts-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten an diese Akteure stellt.

Bei Nichtbefolgung der Vorgaben drohen Sanktionen, die von den Mitgliedsstaaten noch festgelegt werden. Sie sollen aber in jedem Falle abschreckend sein.

Die nachfolgende Checkliste soll Ihnen Anhaltspunkte geben, ob Sie überhaupt von den Neuerungen betroffen sind und falls ja, welche Änderungen von Ihnen durch die neue Batt-VO zu beachten sind. Bei Detailfragen wenden Sie sich gerne an uns.

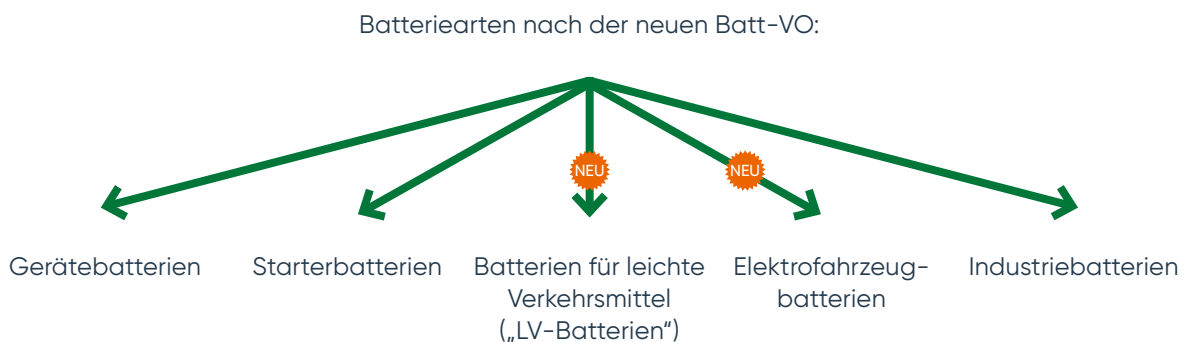
¹ Mit dieser Initiative will die Europäische Union Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt werden. Weitere Infos hierzu finden Sie unter https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

1

Eröffnung des Anwendungsbereichs

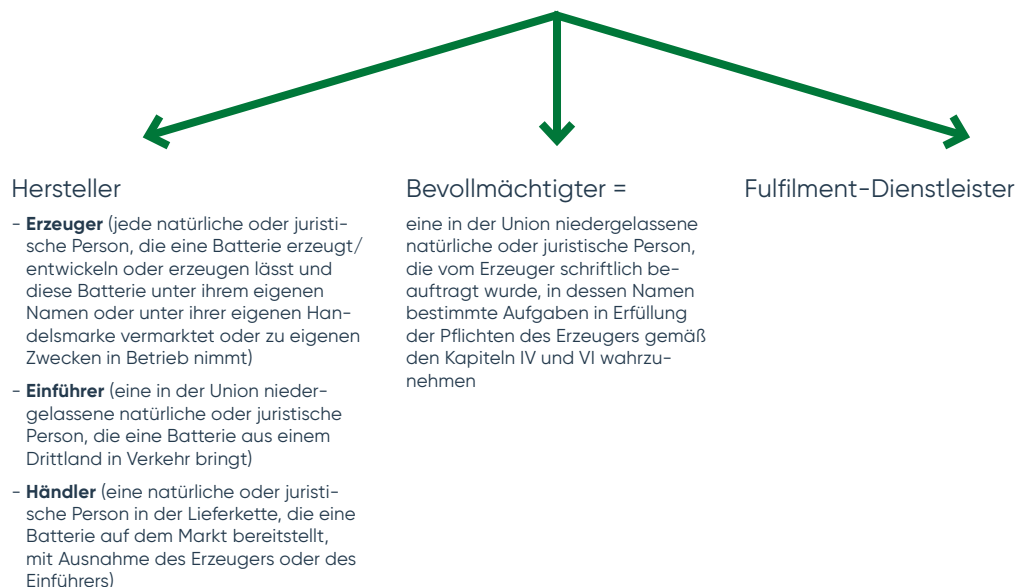
a) Sachlicher Anwendungsbereich

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Batt-VO gilt die Verordnung für alle Kategorien von Batterien, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, Typ, chemischer Zusammensetzung, Verwendung oder Zweck und auch unabhängig davon, ob sie in andere Produkte eingebaut oder Produkten beigefügt werden sind, namentlich:



b) Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich der Batt-VO ist sehr weit gefasst und verpflichtet alle Wirtschaftsakteure, die Batterien in den Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, Art. 1 Abs.2 Batt-VO. Damit werden nicht nur die klassischen Akteure, wie die Hersteller und Händler erfasst, sondern auch Bevollmächtigte, Einführer und sog. Fulfilment-Dienstleister.



2 Konkrete Pflichten der Wirtschaftsakteure

Generell gilt: Batterien dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen, sowie den Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Batt-VO entsprechen.

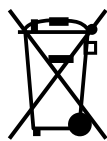
a) Allgemeine Pflichten der Hersteller in Bezug auf die Herstellung von Batterien unabhängig von der Batterieart

aa) Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen

- Beschränkung des Anteils von Quecksilber, Cadmium und Blei (Art. 6 iVm. Anhang I)
- Beilegung einer verständlichen Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen

bb) Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen

- Allgemeine Informationen über die Batterie, wie bspw. Batteriekategorie, Datum der Erzeugung oder die Kapazität
- Symbol für die getrennten Sammlung von Batterien:



- QR-Code, über den weitere Informationen über die Batterie abgerufen werden können, wie bspw. die Konformitätserklärung
- Bereitstellung der technischen Unterlagen zur Batterie, wie bspw. den Nachweis des Konformitätsbewertungsverfahrens
- CE-Kennzeichnung
- Anbringen einer Modelkennung und eine Chargen- oder Seriennummer
- Name und Anschrift des Herstellers
- Bei Batteriemanagementsystemen von stationären Energiespeichersystemen, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien sind zusätzlich Angaben zur Bestimmung des Alterungszustandes und der voraussichtlichen Lebensdauer zu machen
- Bei Allzweck-Batterien ist zudem die elektronische Leistung und die Haltbarkeit anzugeben; nicht aufladbare Batterien müssen mit der Angabe „nicht wiederaufladbar“ gekennzeichnet sein

cc) Registrierungspflichten

Hersteller, die Batterien auf dem Markt bereitstellen, registrieren sich im Herstellerregister.

dd) Erweiterte Herstellerverantwortung

Hersteller tragen für Batterien, die sie erstmals auf dem Markt in der EU bereitstellen, eine erweiterte Herstellerverantwortung. In diesem Rahmen kommen ihnen gewisse Recycling Verpflichtungen zu. Das bedeutet, die Hersteller von Gerätebatterien haben u.a. sicherzustellen, dass alle Gerätebatterien unabhängig von Art, chemischer Zusammensetzung, Zustand, Marke oder Herkunft getrennt gesammelt werden. Hierfür hat er Rücknahme- und Sammelsysteme einzurichten. Mit der erweiterten Herstellerverantwortung kann in dem jeweiligen Mitgliedsstaat auch eine Organisation als Bevollmächtigter betraut werden.

b) Besondere Pflichten der Hersteller bezogen auf die jeweilige konkrete Batterieart

aa) Besondere Pflichten im Hinblick auf Elektrofahrzeugbatterien

- NEU** ■ CO₂-Fußabdruck: Dieser muss u.a. den CO₂-Fußabdruck der Batterie, berechnet als kg Kohlendioxid-Äquivalent pro eine kWh der Gesamtenergie, die das Batteriesystem während seiner Lebensdauer liefert, enthalten; er kann entweder über den QR-Code abrufbar sein, oder muss der Batterie beiliegen
- NEU** ■ Rezyklatgehalt: Elektrofahrzeugbatterien, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, müssen Unterlagen beigelegt werden, wie hoch jeweils der Anteil an Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in der Batterie ist, der aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnen wurde
- NEU** ■ Unterlagen mit den Werten für die Parameter der elektronischen Leistung und der Haltbarkeit der Batterie, inklusive Zugang zu den Daten für die Werte der Parameter
- NEU** ■ Ab dem 18. Februar 2027 muss jede in den Verkehr gebrachte Elektrofahrzeug Batterie über einen elektronischen Batteriepass verfügen. Dieser enthält Informationen über das Batteriemodell und spezifische Informationen, wie bspw. Angaben zum CO₂-Abdruck, oder den Temperaturbereich, dem die Batterie außer Betrieb standhalten kann.

bb) Besondere Pflichten im Hinblick auf LV-Batterien

- NEU** ■ Erstellung eines CO₂-Fußabdruckes
- NEU** ■ Rezyklatgehalt: Ab dem 18. August 2033 müssen bei LV-Batterien, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, den Batterien Unterlagen beilegen, zu welchen Anteilen diese Bestandteile aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen gewonnen wurden
- NEU** ■ Unterlagen mit den Werten für Parameter der elektrochemischen Leistung und der Haltbarkeit der Batterie
- NEU** ■ LV-Batterien müssen so konzipiert sein, dass sie vom Endnutzer jederzeit während der Lebensdauer aus dem Produkt leicht entfernt und ausgetauscht werden können, in das sie eingebaut sind
- NEU** ■ Im Batteriemanagementsystem von LV-Batterien sind aktuelle Daten zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie zu machen
- NEU** ■ Ab dem 18. Februar 2027 muss jede in den Verkehr gebrachte Elektrofahrzeug Batterie über einen elektronischen Batteriepass verfügen. Dieser enthält Informationen über das Batteriemodell und spezifische Informationen, wie bspw. Angaben zum CO₂-Abdruck, oder den Temperaturbereich, dem die Batterie außer Betrieb standhalten kann

cc) Besondere Pflichten im Hinblick auf Industriebatterien

- NEU** ■ Erstellung eines CO₂-Fußabdruckes bei wiederaufladbaren Industriebatterien
- NEU** ■ Rezyklatgehalt: Industriebatterien, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, müssen Unterlagen beigelegt werden, wie hoch jeweils der Anteil an Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in der Batterie ist, der aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnen wurde
- NEU** ■ Unterlagen mit den Werten für Parameter der elektrochemischen Leistung und der Haltbarkeit der Batterie sind bei wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2kWh beizufügen
- NEU** ■ Ab dem 18. Februar 2027 muss jede in den Verkehr gebrachte Elektrofahrzeug Batterie über einen elektronischen Batteriepass verfügen. Dieser enthält Informationen über das Batteriemodell und spezifische Informationen, wie bspw. Angaben zum CO₂-Abdruck, oder den Temperaturbereich, dem die Batterie außer Betrieb standhalten kann

c) Pflichten der Händler in Bezug auf den Vertrieb von Batterien

Die Händler haben sich vor der Bereitstellung auf dem Markt zu vergewissern, dass

- Hersteller im Herstellerregister eingetragen sind,
- die Batterie ordnungsgemäß vom Hersteller gekennzeichnet wurde, also die relevanten Informationen wie bspw. den Hersteller und seine Handelsmarke, die CE-Kennzeichnung, das Symbol für die getrennte Sammlung von Batterien, die Modell- und Chargennummer, den QR-Code trägt und,
- Der Batterie die erforderlichen Unterlagen, wie die Bedienungsanleitung und Sicherheitsinformationen beiliegen.

Darüber hinaus werden Händler verpflichtet, Altbatterien, unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft vom Endnutzer unentgeltlich und ohne den Endnutzer zu verpflichten, eine neue Batterie zu kaufen oder die Batterie bei ihm gekauft zu haben, zurückzunehmen.



d) Pflichten der Zulieferer von Batteriezellen und Batteriemodulen

Zulieferer stellen dem Hersteller die zur Einhaltung der Anforderungen der Batt-VO erforderlichen Informationen und Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

e) Pflichten der Einführer von Batterien in die EU

Die Einführer stellen vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die Batterien den Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gerecht werden. Sie haben sich daher zu vergewissern:

- EU-Konformitätsverfahren wurde durchgeführt und Konformitätserklärung ist vorhanden
- Batterie trägt die relevanten Informationen über die Batterie, wie bspw. Hersteller und seine Handelsmarke, CE-Kennzeichnung, das Symbol für die getrennte Sammlung von Batterien, Modell- und Chargennummer, QR-Code
- Batterie liegen die relevanten Unterlagen, wie die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in verständlicher Sprache des Mitgliedsstaates bei, in den die Batterien eingeführt werden



f) Sorgfaltspflichten aller Wirtschaftsakteure

Für große Unternehmen mit einem Nettoumsatz ab 40 Mio EUR gelten zu den bereits genannten Verpflichtungen zusätzliche Sorgfaltspflichten bzgl. der Batterien. Die dafür von den Unternehmen entwickelten und umgesetzten Strategien und deren Einhaltung sind von einer notifizierten Stelle zu überprüfen und unterliegen auch in Zukunft regelmäßigen Prüfungen. Damit soll die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist von den Unternehmen ein System von Kontrollen und Transparenz hinsichtlich der Lieferkette, einschließlich eines Systems zur Überwachung der Lieferkette oder zur Rückverfolgbarkeit, das die Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette ermöglicht, zu errichten und einzuführen. Konkret hat der Wirtschaftsakteur die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen von Sozial- und Umwelt Risiken zu bewerten. Darunter zählt u.a. die Umwelt, das Klima, die menschliche Gesundheit, aber auch Menschen- und Arbeitnehmerrechte. Stammt ein Rohstoff aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet, haben sich die im Unternehmen eingerichteten Systeme auf den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu stützen. Auch die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten wird in Zukunft durch eine notifizierte Stelle unabhängig überprüft. Werden Sorgfaltspflichten nicht eingehalten, kann die Bereitstellung auf dem Markt beschränkt oder ganz verboten werden. In schweren Fällen, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die betreffenden Batterien zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit gerne an uns!



Dr. Michael Kieffer
Partner
+49 89 21038-241
m.kieffer@taylorwessing.com



Vanessa Komm
Associate
+49 69 97130-164
v.komm@taylorwessing.com

DIESER LEITFADEN ENTHÄLT NUR EINE AUSWAHL VON RELEVANTEN INFORMATIONEN ZUM THEMA UND ERSETZT NICHT DIE BERATUNG IM EINZELFALL. FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DER IN DIESEM LEITFADEN ENTHALTENEN INFORMATIONEN WIRD KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN